

Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für die Diplomstudiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes (KHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 313) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 10. Februar 2004 die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 03. Juni 2004 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

3. DIPLOMPRÜFUNG

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang der Prüfung
- § 19 Teilprüfungen der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin *) die Zusammenhänge seines/ ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, künstlerische Techniken und wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

*) im Folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich auch „Kandidatin“; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Diplom-Restaurator“ bzw. „Diplom-Restauratorin“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Rest.“).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der für die Ablegung der Diplomprüfung erforderlichen Zeit beträgt zehn Semester.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in § 13 genannten Teilprüfungen, die Diplomprüfung aus den in § 19 genannten Teilprüfungen und der Diplomarbeit.
- (3) Die Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen in der Zeit zwischen dem Ende des 1. Semesters und dem Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Hat der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht in allen ihren Teilprüfungen (einschließlich etwaiger Wiederholungen) bis zum Ende des 7. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (4) Die Teilprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Zeit zwischen dem Ende des 7. Semesters und dem Ende des 9. Semesters abgelegt werden. Mit der Diplomarbeit ist am Anfang des 10. Semesters zu beginnen.
- (5) Die Termine der Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt das zuständige Mitglied des Lehrkörpers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Termine sind mindestens vier Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in Form von Projektarbeiten, Semesterarbeiten, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen zu erbringen.
- (2) Projektarbeiten sind konservatorische und restauratorische Eingriffe an Originalen, welche sich in eine Voruntersuchung (Analyse des materiellen Bestandes und des Erhaltungszustandes bzw. des angetroffenen Schadensbildes, einer schriftlichen Konzeption des restauratorischen Eingriffes und der praktischen Durchführung der Maßnahmen sowie deren Dokumentation gliedert. Die einzelnen Projektarbeiten werden von den Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte durchgeführt. Der Umfang und ihr Anspruch ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit.
- (3) Semesterarbeiten können sowohl begleitende Untersuchungen zu laufenden Restaurierungsprojekten aus den im jeweiligen Studiengang angebotenen Teilgebieten umfassen als auch ausgewählte Problemstellungen aus dem Gesamtgebiet des jeweiligen Studiengangs beinhalten. Diese sollen auf die Arbeitsweise einer Diplomarbeit vorbereiten. Semesterarbeiten werden in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt. Ihr Umfang und ihr Anspruch ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit. Soweit sich die Semesterarbeiten nicht beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mitzubersichtigen.
- (4) Klausurarbeiten sind schriftliche Arbeiten, in denen der Studierende nachweisen soll, dass er selbstständig, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fragestellungen zu einem bestimmten Stoffgebiet sachlich richtig beantworten kann. Der in einer Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung entnommen werden. Sie kann sich auf ein oder mehrere Semester beziehen. Die Dauer für die Anfertigung einer Klausurarbeit soll vier Stunden nicht überschreiten.
- (5) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfern zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter und künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses

müssen Professoren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8 der Prüfungsordnung) und über die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Prüfer sind in der Regel hauptamtliche Professoren und Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; sie können auch dann nur neben einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Maßgabe des Satzes 2 nur in Fächern, in denen ausschließlich technischpraktische Inhalte geprüft werden, prüfungsberechtigt.
- (3) Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Soweit geeignete Prüfer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Prüfungen auch von nur einem Prüfer abgenommen werden; Absatz 2 ist zu beachten. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an; sie müssen Professoren oder Lehrbeauftragte, denen nach § 56 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde, sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Diplomstudiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Diplomstudiengänge im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Diplomarbeit. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs-

leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der ersten Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und
 2. seine Eignung für die Studiengänge nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart nachgewiesen hat,
 3. den Prüfungsanspruch für die Diplomstudiengänge Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut nicht verloren hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 3 Nr. 1 kann der Prüfungsausschuss verzichten.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 10 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung innerhalb der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfer der Teilprüfung zu stellen. Der Antrag auf Zulassung ist unmittelbar am Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu stellen, in denen das Fach, das Gegenstand der Teilprüfung ist, gelehrt wurde.
- (2) Zu einer Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplom-Vorprüfung in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist und an den Lehrveranstaltungen in dem Fach, das in der Teilprüfung geprüft wird, teilgenommen hat.
- (3) Der Prüfer kann verlangen, dass dem Antrag der Nachweis über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beigelegt wird.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung der Teilprüfung.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung und damit die Diplom-Vorprüfung in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein wissenschaftliches und methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen. Diese werden unmittelbar in Anschluss an die Studienabschnitte abgenommen, in denen das jeweils

geprüfte Fach gelehrt wurde. Sämtliche Lehrveranstaltungen, die gemäß Studienordnung als prüfungsrelevant gekennzeichnet sind, sind Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen zwischen 1,0 und 4,0 können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den einzelnen Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten.
- (3) Setzt sich eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Note einer Teilprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|------------------|----------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
- (6) Über jede Teilprüfung wird eine von den Prüfern unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsnote enthält und in der eventuelle Besonderheiten festzuhalten sind.
- (7) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.
- (8) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten der einzelnen Teilprüfungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Feststellung seinem Vorsitzenden überlassen.

(10) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Ergebnis bis 1,5	= sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens drei Fächern zulassen.
- (2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich; § 12 gilt entsprechend.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfungen und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgemacht. § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sind zu beachten.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist unmittelbar nach bestandener Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. seine Eignung für die Studiengänge nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart nachgewiesen hat,
 3. die Diplom-Vorprüfung in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bestanden oder eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat und
 4. den Nachweis über studienbegleitende Praktika von insgesamt vier Monaten erbringt. Die studienbegleitenden Praktika sind in Restaurierungswerkstätten eines Museums, öffentlicher/privater Bibliotheken und Archiven oder anderen einschlägigen Einrichtungen, sowie in privaten Restaurierungswerkstätten oder kommerziellen Restaurierungszentren abzuleisten.
- (3) Mit der Zulassung zur Diplomprüfung verpflichtet sich der Kandidat nach erfolgreichem Abschluss über das Diplomthema einen öffentlichen Vortrag zu halten.
- (4) Im Übrigen gelten § 10 Absätze 2 bis 4 sowie § 11 entsprechend.

§ 18 Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen und der Diplomarbeit.

§ 19 Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung können frühestens nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung abgelegt werden. Sie werden unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde.

(2) Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung sind:

Fach	Wichtungspunkte
A Praxis	
1. Projektarbeiten des Hauptstudiums gemäß Studienplan	4
B Theorie	
2. Semesterarbeiten des Hauptstudiums gemäß Studienplan	2
3. Pflichtmodule des Hauptstudiums gemäß Studienplan	2
4. und mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:	
a. Werkstoffkunde und Werkstoffgeschichte	1
b. Konservierungstechnik / Bestandserhaltung	1

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus den Bereichen Kunstwissenschaft, Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung selbständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Themenvorschläge für die Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss geprüft und von der Leitung des jeweiligen Studienganges bewilligt.
- (3) Die Diplomarbeiten werden von zwei Lehrkräften, welche der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart angehören betreut. Bei Bedarf können externe Expertinnen und Experten beigezogen werden.
- (4) Der Kandidat erarbeitet ein schriftliches Konzept (voraussichtlicher Inhalt, Gliederung und Terminplan). Dieses ist vor Ende des neunten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft das vorgelegte Konzept und bringt mögliche Änderungsvorschläge an. Die Diplomarbeit muss mit Beginn des zehnten Semesters begonnen werden, wenn das veränderte Konzept zuvor vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.
- (5) Die Diplomarbeit umfasst
 - a. eine schriftliche Arbeit welche in vier Exemplaren einzureichen ist, wobei ein Exemplar in ungebundener Form mit allen Originalabbildungen und Originalbelegen vorliegen muss. Umfang, Aufbau, Struktur und weitere Details der Diplomarbeit sind in einem von der Studienkommission verfassten Merkblatt separat geregelt.
 - b. eine Zusammenfassung von nicht mehr als 250 Worten in Deutsch und Englisch
- (6) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (7) Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der Diplomarbeit darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die Abgabe, gerechnet von der ersten Ausgabe eines Themas, um einen Monat.

- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung ist schriftlich beim Prüfer zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer für die Diplomprüfung in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zugelassen ist. Zu einer studienbegleitend abzulegenden Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in dem Fach teilgenommen hat, das in der Teilprüfung geprüft wird. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Teilprüfungen bestanden hat.
- (3) Der Prüfer kann verlangen, dass dem Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Nachweis über die Zulassung zur Diplomprüfung beigefügt wird. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist nachzuweisen, dass der Kandidat sämtliche Teilprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfer der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat eine Teilprüfung der Diplomprüfung oder die Diplomarbeit und damit die Diplomprüfung in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart endgültig nicht bestanden hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit obliegt der Prüfungskommission nach § 7 Absatz 5. Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Vorsitzenden der Prüfungskommissionen setzen die Prüfer der Diplomarbeit ein. Letztere fertigen nach Abgabe der Diplomarbeit innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Gutachten an. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen abzuschließen.

- (3) Die Prüfungskommission trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Diplomarbeit. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Prüfungskommission. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied der Prüfungskommission zum Schriftführer, der eine Niederschrift zu fertigen hat, in der die Teilnehmer der Sitzung und der wesentliche Ablauf der Sitzung zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.
- (5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Bei der Beurteilung der Diplomarbeit werden folgende Leistungen einzeln benotet:
 - a. Vorbereitung und Praxis: methodische Vorgehensweise, Literaturvorbereitung, Planung und Durchführung der praktischen Versuche.
 - b. formale Ausführung: Art der Darstellung, Aufbau und Gliederung der Arbeit und wissenschaftliche Form.
 - c. inhaltliche Ausführung: Richtigkeit, Klarheit und Logik der Darstellung, Vollständigkeit der behandelten Thematik, praktische und wissenschaftliche Ergebnisse.
- (8) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus den Teilnoten gemäß Absatz 10 lit. a-c. Dabei fallen die Noten für lit. a und b zweifach, die Noten für lit. c dreifach in die Wertung.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplomprüfung finden § 14 Absatz 1 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den einzelnen Noten der Teilprüfungen unter Beachtung der Gewichtung nach § 19 Abs. 2 sowie der Note der Diplomarbeit (12 Wichtigkeitspunkte) gebildet. Der Anteil der Noten der Teilprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 an der Gesamtnote beträgt 40%, der Anteil der Note der Diplomarbeit beträgt 60%. § 14 Abs. 8 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Ergebnis bis 1,5	sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei einer Gesamtnote „sehr gut“ in der Diplomprüfung und überragenden Leistungen in der Diplomarbeit kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung

(1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Fächern zulassen.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in § 20 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. § 21 gilt entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt, der diese Festsetzung seinem Vorsitzenden übertragen kann. Die Termine werden dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgemacht.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten der Teilprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Gesamtzahl der Studiensemester enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart, versehen.

(3) Ist die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit oder die Teilprüfung der Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält der Diplomand die Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Restauratorin“ bzw. „Diplom-Restaurator“, beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses an ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Restaurierung und Technologie von Gemälden und gefassten Skulpturen“ vom 17. August 1976 (K. u. U. 1976, S. 1686) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut begonnen und

die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Restauration und Technologie von Gemälden und gefassten Skulpturen“ vom 17. August 1976 abschließen. Die Diplomprüfung kann nach dem 30. September 2007 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. August 1976 abgelegt werden. Studierende nach Satz 1, die ihr Studium nach den neuen Bestimmungen abschließen wollen, müssen entsprechend der neuen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen sämtlicher Teilprüfungen der Diplomprüfung nachweisen. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen können, soweit gleichwertige Prüfungsinhalte vorliegen, nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Studiengänge angerechnet werden; die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die bereits erteilten Noten werden übernommen und mit der neuen Gewichtung verrechnet.

- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium in den Studiengängen Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut begonnen und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. August 1976 ablegen. Die Diplom-Vorprüfung kann nach dem 30. September 2005 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. August 1976 abgelegt werden.

Stuttgart, den 05. August 2004

Prof. Dr. h.c. Paul Uwe Dreyer
Rektor